

# **Satzung**

## **Deutscher Bogenjagd Verband e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen: **Deutscher Bogenjagd Verband e.V. (DBJV e.V.)**
2. Er hat seinen Sitz in 79215 Biederbach und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg, eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

1. Der DBJV ist ein Dach – und Fachverband für Bogenjäger in Deutschland.
2. Der Verein ist die Vereinigung von Jägern, welche die Bogenjagd betreiben, unter Beachtung der Jagdgesetze der jeweiligen Länder, in denen aktuell die Bogenjagd ausgeübt wird. Die Vorgaben des deutschen Jagdgesetzes werden in Deutschland beachtet.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Die Tätigkeit stimmt mit den Grundsätzen der Demokratie überein. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
5. Der Verein sichert die Aus- und Fortbildung der Bogenjäger.
6. Der Verein fördert den Tier- und Naturschutz.
7. Der Verein fördert Wissenschaft und Forschung zum Thema Bogenjagd.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Förderung wissenschaftlicher Projekte und Forschungsprojekte zur Bogenjagd und zum Tierschutz bei der Bogenjagd u.a. durch die aktive Unterstützung anerkannter wissenschaftlicher Institutionen,
- b) Beratung und Betreuung von studentischen Arbeiten an Hochschulen zur Gewinnung neuer Erkenntnisse,
- c) Beratung und Unterstützung bei Forschungsprojekten von Hochschulen oder staatlichen Versuchsanstalten zur Gewinnung neuer Erkenntnisse,
- d) das Halten von Vorträgen an wissenschaftlichen Institutionen, politischen Entscheidungsträgern und Behörden zum Zwecke der Weitergabe von Erkenntnissen über die nachweislich tierschutzgerechte Ausübung der Jagd mit Pfeil und Bogen in Europa,
- e) die Vergabe von Forschungsaufträgen,
- f) die Bereitstellung entsprechender Informationsbroschüren,
- g) die Aus- und Fortbildung der Bogenjäger im Sinne der Grundsätze der deutschen Waidgerechtigkeit sowie des Tier- und Naturschutzes,
- h) den Erhalt und die Förderung der Bogenjagd als Kulturgut,
- i) die Vertretung der Deutschen Bogenjäger in fachlichen und überverbandlichen Angelegenheiten, gegenüber dem Staat, der Öffentlichkeit und anderen Institutionen,

- j) die Regelung mit der Bogenjagd zusammenhängende Fragen zum Wohle seiner Mitglieder.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Aufnahme ist schriftlich oder über eine Onlineanmeldung auf der Homepage des DBJV zu beantragen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand.

### **§ 5 Mitglieder**

1. Mitglieder des Vereins sind:
  - a) Ordentliche Mitglieder,
  - b) Außerordentliche Mitglieder,
  - c) Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind:
  - a) Personen mit abgeschlossener Bogenjagdprüfung nach den Richtlinien des IBEP, der EBF und des DBJV. Inhaber eines staatlichen Jagdscheins. Vergleichbare Zertifikate, sind gleichgestellt.
  - b) Juristische Personen, welche die Bogenjagd fördern.
  - c) Es können regionale Bogenjagdvereine gegründet werden. Der DBJV dient hierfür als Dachorganisation. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.
3. Außerordentliche Mitglieder können Personen oder Vereine werden, die Interesse an der Bogenjagd haben, aber selber nicht die Bogenjagd ausüben, sie jedoch fördern. Außerordentliche Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann natürlichen Personen für besondere Verdienste um die Aufgaben und Ziele des Verbandes durch den 1. Vorsitzenden mit Zustimmung der Vorstandschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder besitzen, außer in ihrer Funktion als ordentliches Mitglied, kein gesondertes Stimmrecht.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt,
  - b) durch Ausschluss,
  - c) durch Tod,

- d) durch Streichung von der Mitgliederliste, bezugnehmend auf § 6 Abs3f
  - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er bedarf der schriftlichen Erklärung des Mitgliedes, die spätestens bis zum 30. September eingegangen sein muss. Mit der Kündigung der Mitgliedschaft erlischt das Stimmrecht des Mitgliedes.
  3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden bei:
    - a) grobem Verstoß gegen die satzungsgemäßen Pflichten,
    - b) Nichterfüllung der Beitragspflicht oder anderer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verband, wenn trotz Mahnung drei Monate seit der Fälligkeit vergangen sind,
    - c) grobe Verletzung des Ansehens des Verbandes,
    - d) Ausübung der Bogenjagd in Ländern, in denen die Bogenjagd nicht erlaubt ist,
    - e) Verstoß gegen geltende Jagdbestimmungen der jeweiligen Länder,
    - f) bei dauerhafter Nichterreichbarkeit des Mitgliedes z.B. wegen Umzug, Änderung der Telefonnummer oder E-Mail Adresse usw. Hierzu ist ein Aufruf im Mitgliederbereich DBJV Homepage erforderlich. Meldet sich das Mitglied nach einer Aufruffrist von 6 Monaten nicht, erfolgt ohne weitere Schritte eine Löschung der Mitgliedschaft.

## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht auf:
  - a) Wahrung ihrer Interessen durch den Verein,
  - b) Benutzung der von Verein geschaffenen Einrichtungen,
  - c) Beratung und Betreuung durch den Verein.
2. In der Mitgliederversammlung haben
  - a) ordentliche Mitglieder je eine Stimme, das Stimmrecht ruht im Jahr der Aufnahme als Mitglied,
  - b) außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein gesondertes Stimmrecht, außer in ihrer Funktion als ordentliches Mitglied.

Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Tätigkeit entsprechend der Satzung und den Beschlüssen des Deutschen Bogenjagd Verbandes e.V. auszuüben und sich für die gemeinsamen Interessen und Aufgaben einzusetzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung je Mitglied festgesetzten Jahresbeiträge zur Fälligkeit zu entrichten.
3. Ist ein Mitglied mit der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Pflichten mehr als 2 Monate im Verzug, ruhen die Mitgliederrechte. § 5 bleibt unberührt.
4. Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Jagdgesetze der jeweiligen Länder verpflichtet, in denen aktuell die Bogenjagd ausgeübt wird. Ein Verstoß führt zum sofortigen Ausschluss aus dem DBJV.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 9 Organe des Vereines**

Die Organe des Deutschen Bogenjagd Verbandes e.V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Deutschen Bogenjagd Verbandes e.V.
2. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung seinem Vertreter.
3. Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse werden vom Schriftführer in einem Protokoll niedergeschrieben. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
4. Die Mitgliederversammlung besteht aus den im § 5 Abs.1 genannten Mitgliedern.
5. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes ist binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
6. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Kassenprüfer, der Referate und Beiräte,
  - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Umlagen,
  - c) Genehmigung der Jahresabrechnung,
  - d) Entlastung der Vorstandschaft,
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
7. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Benachrichtigung unter Angaben der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem Tagungstermin ein. Entscheidend für die Fristwahrung ist der Posteingangsstempel. Die Einladung kann auch über neue Medien z.B. per E-Mail erfolgen. Entscheidend für die Fristwahrung ist das Versanddatum im Versandprotokoll.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung können die Mitglieder und der Vorstand stellen. Sie müssen dem Vorstand mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung vorliegen. Initiativanträge zu aktuellen Problemen sind möglich, über deren Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen können durch Akklamation oder Zuruf erfolgen, wenn nicht mehr als 10 % der anwesenden Mitglieder widersprechen. Die errechnete Zahl wird immer auf die nächstniedrigere Mitgliederzahl abgerundet.

## **§ 11 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden (Präsidenten)
  - b) dem 2. Vorsitzenden (Vizepräsidenten)
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Leiter der Fachgruppe Bogenjägerausbildung (bestelltes Vorstandsmitglied),  
sofern diese Funktion nicht durch ein ordentliches Vorstandsmitglied wahrgenommen wird.
2. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben nach Antritt bis zur Neuwahl der Vorstandschaft im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei nur einem Wahlvorschlag ist die Wahl durch Akklamation zulässig.
3. Gesetzliche Vertreter des Vereins gem. § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch machen darf.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Beschlüsse des Vorstandes werden grundsätzlich nur in Vorstandssitzungen gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter einer der beiden Vorsitzenden, anwesend sind. Die Sitzungen leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Beschlüsse können auch schriftlich sowie durch Telefon-, Video- oder Internetkonferenz herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
5. Der Vorstand kann über Art und Umfang von Kostenerstattungen entscheiden, wenn den Vereinsmitgliedern Auslagen im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit entstanden sind.

## **§ 12 Vergütung für Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung – auch über die Höchstsätze nach §3 Nr. 26a EStG – ausgeübt werden
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft die Mitgliederversammlung.

## **§ 13 Referate und Beiräte**

1. Für die Bearbeitung besonderer Angelegenheiten kann der Vorstand nach Bedarf Fachschaften, Referate und Beiräte berufen.
2. Die Fachschaften, Referate und Beiräte sind dem Vorstand für ihre Tätigkeit verantwortlich. Jede Fachschaft und Referat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Vorstandes bedarf.

**§ 14 Abstimmungen**

Die Beschlüsse der Organe des Vereins werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

**§15 Satzungsänderungen**

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

**§ 16 Kassenprüfer**

Es werden zwei Mitglieder für zwei Jahre als Kassenprüfer gewählt, diese haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Bei Verhinderung bestellt der Vorstand zwei Kassenprüfer.

**§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereines kann nur von einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese Versammlung hat zum Zweck der Vereinsauflösung zwei Liquidatoren zu wählen.
2. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Wildland-Stiftung Bayern (Geschäftsstelle: Hohenlindner Straße 12, 85622 Feldkirchen) die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 18 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Regensburg.

**§ 19 Übergangsregelung**

Sofern vom Finanzamt zur Erlangung der Gemeinnützigkeit oder vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, die notwendigen Teile zur Behebung der Beanstandungen inhaltlich und redaktionell abzuändern. Die Mitglieder sind darüber zu informieren.

Hofbieber den 25. März 2017

---

1. Vorsitzender

.....  
.....  
.....  
.....